



# Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

## Änderung vom 4. Juni 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>1</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 33 Bst. e*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 37d Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Sie besteht aus 18 Mitgliedern; davon vertreten:

*Art. 37e Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Sie besteht aus 16 Mitgliedern; davon vertreten:

*Art. 37f Abs. 1 und 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und k*

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

<sup>2</sup> Sie besteht aus 16 Mitgliedern; davon vertreten:

- b. eine Person die Ärzteschaft;
- k. eine Person die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und die Pflegeheime.

*Art. 62 Abs. 2*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 832.102

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

4. Juni 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr